

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulla Schmidt (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Bergschäden am Zehnhäuserweg in Ruppach-Goldhausen

Die **Kleine Anfrage 948** vom 30. August 2007 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum hat die zuständige Landesbehörde nicht unverzüglich gehandelt, nachdem das Landesamt für Geologie und Bergbau nach Ortsterminen am 12. August und 28. Oktober 2004 den Beginn des Bergrutsches aufgrund eines übersteilen Abbauböschungswinkels festgestellt hat und die obere Wasserbehörde bei der SGD Nord die Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung durch den geschädigten Tiefbrunnen „Ruberg“ befürchtet?
2. Welche Haftung für die inzwischen eingetretenen Schäden ist für das Land aufgrund der Untätigkeit der Behörden nach amtlicher Feststellung der Gefährdung entstanden?
3. Worauf stützen sich die öffentlichen Behauptungen der Landesregierung, sie habe alles Erforderliche zur Schadensminimierung getan?
4. Warum weigern sich die Behörden des Landes, Ortstermine mit den Vertretern der betroffenen Gemeinde Ruppach-Goldhausen durchzuführen und die Anliegen der Ortsgemeinde im direkten Gespräch vor Ort zu beraten?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. September 2007 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 3:

Die in Frage 1 enthaltene Behauptung ist unzutreffend. Vielmehr hat das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) nach Bekanntwerden der Hangverformungen in der Grube „Glückauf“ in Ruppach-Goldhausen im August 2004 umgehend eine Überprüfung der technischen und rechtlichen Sachverhalte veranlasst. Auf Grundlage der anschließend vorgelegten Gutachten wurden noch 2004 die notwendigen Maßnahmen zur Stabilisierung der Tagebauböschung eingeleitet. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung bestand zu keinem Zeitpunkt.

Hierzu wird auch auf die Antwort der Landesregierung vom 13. Juni 2007 zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 747 der Abgeordneten Ulla Schmidt (Drucksache 15/1200) verwiesen.

Zu Frage 2:

Bergschäden, die aus bergbaulichen Aktivitäten resultieren, sind nach den Bestimmungen der §§ 114 ff. Bundesberggesetz ausschließlich zivilrechtlich zu regeln. Insofern ist eine Haftung des Landes ausgeschlossen.

b. w.

Zu Frage 4:

Entgegen der in der Frage getroffenen Behauptung fanden seit Bekanntwerden der Schäden am Zehnhäuser Weg im April 2006 auf Initiative des LGB mehrere Ortstermine mit Vertretern der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen statt, an denen auch Vertreter anderer Landesbehörden teilgenommen haben.

Hierzu wird auch auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 2 der o. g. Kleinen Anfrage 747 verwiesen.

Hendrik Hering
Staatsminister